

AEUV erfüllt, einen eigenständigen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot. Die Frage, ob die Städtebahn die Zuschläge selbst zu tragen hatte oder – aufgrund der maßgeblichen Vertragsgestaltung – im Ergebnis die Aufgabenträger damit belastet wurden, ist erst bei der Schadensberechnung zu prüfen. Der Umstand, dass unangemessene Preise auf Dritte weitergewälzt werden, lässt den Verstoß gegen das Missbrauchsverbot – jedenfalls beim Ausbeutungsmisbrauch – als solchen nicht entfallen.

[63] (1) An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Preisaufschläge, wie die Beklagte geltend macht, bei den Zuwendungen seitens der Bundesrepublik Deutschland in Form der Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) berücksichtigt worden seien (näher: BGH, Urt. v. 08.02.2022 – KZR 89/20, juris Rn. 46 – Regionalfaktoren).

[64] (2) Die Missbräuchlichkeit des konkret beanstandeten Preisverhaltens entfällt schließlich auch nicht deswegen, weil die Beklagte nach Auffassung der Bundesnetzagentur eine mit den Vorgaben des § 14 Abs. 4 AEG a.F. in Einklang stehende Verteilung des Defizits einzelner Strecken hätte vornehmen können. Derartige hypothetische Erwägungen sind mit dem Schutzzweck des Art. 102 AEUV nicht zu vereinbaren (BGH, Urt. v. 08.02.2022 – KZR 89/20, juris Rn. 47 – Regionalfaktoren).

[65] bb) Das Preissetzungsverhalten der Beklagten beeinträchtigt zudem, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, weil es angesichts ihres flächendeckend anwendbaren Preissystems geeignet ist, den Zugang von Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erschweren.

§ 321 Abs. 1 ZPO

**Ein Antrag nach § 321 Abs. 1 ZPO auf Ergänzung des Kostenspruchs eines Urteils ist von jeder Nebenintervenientin innert der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO gesondert zu stellen.**

**OLG Dresden, Endurt. v. 20.07.2022 – 13 U 2080/21**

(vorgehend: LG Zwickau – 1 HKO 26/20)

[Leitsatz des Einsenders]

## I.

Mit Urteil vom 25.05.2022 hat der Senat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und dieser die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt. Eine Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention ist dabei unterblieben. Das Urteil ist dem Streithelfer zu 1) am 09.06.2022 und der Streithelferin zu 2) am 02.06.2022 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 10.06.2022, am selben Tag bei Gericht eingegangen, haben die Prozessbevollmächtigten des Streithelfers zu 1) beantragt, das Urteil nach § 321 ZPO im Kostentenor dahin zu ergänzen, dass die Klägerin auch die Kosten der Nebenintervention im Verhältnis zu beiden Nebenintervenienten zu tragen hat. Die Streithelferin zu 2) hat sich dem Antrag mit

Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 21.06.2022, am selben Tag bei Gericht eingegangen, angeschlossen.

## II.

Die begehrte Ergänzung, die nach § 321 Abs. 1 ZPO nur auf Antrag erfolgen kann, ist nur im Hinblick auf die Kosten der Nebenintervention des Streithelfers zu 1) auszusprechen.

1. Der Antrag des Streithelfers zu 1) ist innerhalb der Frist nach § 321 Abs. 2 ZPO gestellt worden. Er ist damit zulässig, soweit der Streithelfer zu 1) die Ergänzung hinsichtlich seiner eigenen Kosten begehrt. Er ist auch begründet, da die Kosten der Nebenintervention nach § 101 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen sind, was in dem Urteil vom 25.05.2022 übergangen worden ist.

2. Hinsichtlich der Kosten der Nebenintervention der Streithelferin zu 2) kann eine Urteilsergänzung hingegen mangels fristgerechten Antrags nicht erfolgen.

Die Ergänzung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung der Entscheidung an den Streithelfer beginnt, beantragt werden (BGH, Beschl. v. 26.08.2009 – II ZR 157/08, Rn. 1, zitiert nach juris). Diese Frist ist nicht gewahrt.

a) Der Antrag, der von den Prozessbevollmächtigten des Streithelfers zu 1) eingereicht worden ist, vermag die zweiwöchige Frist des § 321 Abs. 2 ZPO im Hinblick auf die Kosten der Streithelferin zu 2) nicht zu wahren. Zwar enthält der Wortlaut von § 321 ZPO keine Bestimmung, wer berechtigt ist, den Ergänzungsantrag zu stellen. Das Recht, die Änderung einer gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen, kann aber nur demjenigen zustehen, der insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis hat. Der Streithelfer zu 1) ist von der Entscheidung darüber, wer die außergerichtlichen Kosten der Streithelferin zu 2) zu tragen hat, nicht betroffen, so dass er mangels Rechtsschutzbedürfnis nicht antragsberechtigt ist. Dass die Prozessbevollmächtigten des Streithelfers zu 1) den Antrag auch namens und im Auftrag der Streithelferin zu 2) stellen wollten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr benennt das Rubrum des Schriftsatzes vom 10.06.2022 als Prozessbevollmächtigte der Streithelferin zu 2) R. Rechtsanwälte.

b) Der Schriftsatz der Streithelferin zu 2), mit dem sie sich dem Antrag des Streithelfers zu 1) angeschlossen hat, ist erst nach Ablauf der Frist, die für die Streithelferin zu 2) mit der Zustellung an sie am 02.06.2022 zu laufen begonnen und am 16.06.2022 geendet hat, bei Gericht eingegangen. Daher fehlt es insoweit an einem fristgerechten Antrag nach § 321 Abs. 2 ZPO.

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

§ 66 Abs. 1 ZPO

**1. Der Streitverkündete muss nicht der Partei, die ihn den Streit verkündet hat, als Streithelfer beitreten. Vielmehr kann der Streitverkündete auch dem Prozessgegner des Streitverkünders beitreten. Bei einem Widerspruch des Streitverkünders muss aber der Streitverkündungsempfänger, wenn er der Gegenpartei des Streitverkünders beitrifft, sein rechtliches Interesse am Beitritt auf der Gegenseite dartun.**

**2. Aus dem Erfordernis eines rechtlichen Interesses folgt jedoch, dass ein rein wirtschaftliches oder tatsächliches Interesse für die Zulässigkeit einer Nebenintervention nicht ausreicht. Es ist erforderlich, dass der Nebenintervenient zu der unterstützten Partei oder zu dem Gegenstand des Rechtsstreits in einem Rechtsverhältnis steht, auf das die Entscheidung des Rechtsstreits durch ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung unmittelbar oder auch nur mittelbar rechtlich einwirkt. Der bloße Wunsch eines Nebenintervenienten, der Rechtsstreit möge zugunsten einer Partei entschieden werden, und die Erwartung, dass die damit befassten Gerichte auch in einem künftigen eigenen Rechtsstreit mit einer Partei an einem einmal eingenommenen Standpunkt festhalten und zu einer ihm günstigen Entscheidung gelangen, stellen lediglich Umstände dar, die ein tatsächliches Interesse am Obsiegen einer Partei zu erklären vermögen. Das genügt ebenso wenig wie der denkbare Umstand, dass in beiden Fällen dieselben Ermittlungen angestellt werden müssen oder über gleichgelagerte Rechtsfragen zu entscheiden ist.**

**3. Ein rechtliches Interesse gem. § 66 Abs. 1 ZPO ist gegeben, wenn in Betracht kommt, dass der Streitverkündete als Gesamtschuldner zusammen mit dem Beklagten haftet.**

[Leitsätze der Redaktion]

**OLG Dresden, Beschl. v. 07.01.2021 – 6 W 832/20**

(vorgehend: LG Chemnitz, Zwischenurt. v. 30.10.2020 – 2 HK O 2108/19)

#### I.

Mit Zwischenurteil vom 30.10.2020 hat das Landgericht Chemnitz den Beitritt des Streitverkündeten zu 2., Dipl.-Ing. Y. (im Folgenden: Streitverkündeter), auf der Seite der Klägerin zurückgewiesen und die Streitverkündung des Streitverkündeten vom 08.06.2020 gegen die Beklagte für unzulässig erklärt und zurückgewiesen. Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Zwischenurteil des Landgerichts Chemnitz, dort unter I., verwiesen.

Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass der Streitverkündete gegen dieses, ihm am 03.11.2020 zugestellte Zwischenurteil mit Schriftsatz vom 10.11.2020, eingegangen beim Landgericht Chemnitz am 12.11.2020, sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt hat, die Entscheidung des Landgerichts Chemnitz vom 30.10.2020 aufzuheben, den Streitbeitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin zuzulassen und die Beschwerde der Beklagten gegen die Streitverkündung des Streitverkündeten (und Streithelfers der Klägerin) zurückzuweisen. Zur Begründung hat der Streitverkündete im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsauffassung des Landgerichts Chemnitz, wonach ein Streitbeitritt des Streitverkündeten auf der Seite der Klägerin nicht statthaft sei, unzutreffend wäre. Er, der Streitverkündete, habe ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin, da er zum einen möglicherweise mit der Beklagten als Gesamtschuldner hafte. Zum anderen habe er ein Interesse daran, dass im vorliegenden Rechtsstreit festgestellt werde, dass ausschließlich die Beklagte aufgrund bestehender Ausführungsfehler für die

geltend gemachten Mängel am Bauwerk einstandspflichtig sei. Weiter sei über die Zulässigkeit der Streitverkündung erst im Folgeprozess zu entscheiden. Die vorliegend erfolgte Streitverkündung gegen die Beklagte sei zudem prozessökonomisch, diene der Verjährungsunterbrechung und ziehe »einen Gleichlauf von Fristen und Tatsachenfeststellungen nach sich«. Zu den Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Streitverkündeten vom 10.11.2020 verwiesen.

Das Landgericht Chemnitz hat der sofortigen Beschwerde des Streitverkündeten nicht abgeholfen. Auf den Beschluss des Landgerichts vom 30.11.2020 wird Bezug genommen.

#### II.

1. Die gem. §§ 71 Abs. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte sofortige Beschwerde des Streitverkündeten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht i.S.d. § 569 Abs. 1 und 2 ZPO eingelegt worden.

2. Die sofortige Beschwerde ist insoweit begründet, als der Beitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin zuzulassen war. Das Erstgericht hat die Nebenintervention des Streitverkündeten zu Unrecht zurückgewiesen. Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde jedoch unbegründet.

Im Einzelnen:

a) Zum Beitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin

aa) Der Streitverkündete muss nicht der Partei, die ihm den Streit verkündet hat, als Streithelfer beitreten. Vielmehr kann der Streitverkündete auch dem Prozessgegner des Streitverkündeters beitreten. Bei einem Widerspruch des Streitverkündeters muss aber der Streitverkündungsempfänger, wenn er der Gegenpartei des Streitverkündeters beitrifft, sein rechtliches Interesse am Beitritt auf der Gegenseite dartun (vgl. OLG München, Beschl. v. 27.01.2011 – 13 W 2806/10 –, m.w.N., juris). Gem. § 71 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat dann das Prozessgericht über die Zulässigkeit des Beitritts im Zwischenstreit zu entscheiden.

bb) Vorliegend hat der Streitverkündete ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin gegenüber der Beklagten gem. § 66 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 2 ZPO glaubhaft gemacht, so dass seine Nebenintervention zuzulassen ist.

(1) Der Begriff des rechtlichen Interesses in § 66 Abs. 1 ZPO ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weit auszulegen. Aus dem Erfordernis eines rechtlichen Interesses folgt jedoch, dass ein rein wirtschaftliches oder tatsächliches Interesse für die Zulässigkeit einer Nebenintervention nicht ausreicht. Es ist erforderlich, dass der Nebenintervenient zu der unterstützten Partei oder zu dem Gegenstand des Rechtsstreits in einem Rechtsverhältnis steht, auf das die Entscheidung des Rechtsstreits durch ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung unmittelbar oder auch nur mittelbar rechtlich einwirkt. Der bloße Wunsch eines Nebenintervenienten, der Rechtsstreit möge zugunsten einer Partei entschieden werden, und die Erwartung, dass die damit befassten Gerichte auch in einem künftigen eigenen Rechtsstreit mit einer Partei an einem einmal eingenommenen Standpunkt festhalten und zu einer ihm günstigen Entscheidung gelangen, stellen lediglich Umstände dar, die ein tatsächliches Interesse am Obsiegen einer Partei zu erklären vermögen. Das genügt ebenso wenig